



Merkblatt

zur „Besonderen Förderung“ nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 13.05.2019

Stand: September 2019

1 Grundlagen

Die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) hat das Ziel, die Freiwilligen auf den Einsatz vorzubereiten sowie ihnen zu ermöglichen, Eindrücke und Erfahrungen auszutauschen und zu reflektieren. Darüber hinaus sollen durch die pädagogischen Angebote soziale, kulturelle, interkulturelle und ökologische Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

Ziel der „Besonderen Förderung“ – innerhalb der pädagogischen Begleitung – ist es den BFD für Menschen zu ermöglichen, die einen erhöhten Unterstützungs-/Begleitungsbedarf haben und ohne diese zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen keinen BFD leisten könnten. Auf Antrag werden gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um ein erweitertes pädagogisches Unterstützungsangebot im Rahmen des BFD umzusetzen. Unter pädagogischen Maßnahmen der „Besonderen Förderung“ sind solche zu verstehen, die das Ziel verfolgen, die Benachteiligungen der Freiwilligen im BFD zu mindern.

2 Zielgruppen

Die „Besondere Förderung“ ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet:

2.1 Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (zwei Kriterien)

Für die zusätzliche Förderung müssen mindestens zwei Kriterien einer individuellen Benachteiligung bei den Freiwilligen (Einzelfallbetrachtung) vorliegen. Grundlage hierfür ist das Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RLJFD) in Verbindung mit Rundschreiben vom 31.05.2012 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“ (siehe Verweise). Diese Kriterien gelten auch für Freiwillige mit Besonderem Förderbedarf im BFD. Für das Förderverfahren ist daher der besondere Förderbedarf im jeweiligen Einzelfall immer durch mehrere – mindestens zwei – individuelle Benachteiligungen darzustellen.

Für Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen gilt eine konkrete Nachweispflicht für mindestens zwei Kriterien. Diese sind im Rahmen angemessener Möglichkeiten durch die Freiwilligen als solche zu belegen und beim Träger oder bei der Einsatzstelle in Kopie aufzubewahren. Hierzu zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnisse der Förderschulen, Abgangszeugnis der Schule;
- Medizinische/psychologische Atteste;
- Bescheide über Leistungen nach SGB VIII;
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde;
- Strafurteil, Strafanzeige;
- Sorge(rechts)erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII;
- Sprachtest deutsch.

2.2 „Incomer“

„Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die im Rahmen eines Incomingspezifischen Konzeptes betreut werden (vergleiche 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019).

Es können keine Anträge für Freiwillige gestellt werden, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 (BFD-Zentralstelle - Engagement Global) abgeschlossen werden beziehungsweise wurden, da hier bereits zusätzliche Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

2.3 Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 (GER)

Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vergleiche 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019).

3 Finanzierungsart

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung von bis zu 100,00 Euro pro Teilnehmendenmonat.

4 Antragstellung

4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Im BFD wird die Zuwendung vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt.

4.2 Antragstellerin/Antragsteller

Antragstellerin/Antragsteller kann jede juristische Person sein, die eine Einsatzstelle (EST), Abrechnungsstelle (AST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder ein Rechtsträger (RTR) ist und als solche/solcher innerhalb des BFD anerkannt ist. Im Antrag muss dies durch eine Vereins-/Handelsregisternummer und die jeweilige BFD-Nummer (BFD-Anwendung) nachgewiesen werden.

4.3 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus zwei Teilen:

- Antragsformular mit Finanzierungsplan;
- Konzept "Besondere Förderung" im BFD.

Antragsformular mit Finanzierungsplan

Antragsformular

Dieses enthält allgemeine Angaben und Erklärungen bezüglich der Antragstellerin/des Antragstellers und der/dem Freiwilligen. Der Antrag muss rechtsverbindlich von einer dafür bevollmächtigten Person der Antragstellerin/des Antragstellers unterschrieben werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausfüllhinweise zum Antrag (siehe Verweise).

Finanzierungsplan

Mit der Antragstellung ist ein verbindlicher Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser ist unter Punkt 6 im Antrag integriert. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (vergleiche Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).

Für die Einhaltung des Finanzierungsplans und die Verwendung der Mittel gelten die ANBest-P und die Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung des BFD sind erstattungsfähig (vergleiche Richtlinien des BMBFSJ zu § 17 des BFDG vom 13.05.2019):

- Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die eventuelle Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft;
- Ausgaben in angemessenem Umfang für (pädagogische) Fortbildung einschließlich der Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen;
- Vernetzungstreffen und Anleiterinnen/Anleiter-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten;
- Sachkosten (unter anderem Telefon, Porto, Büromaterialien, Arbeitsraum) für die pädagogische Fachkraft;
- Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung nach Ziffer 2.1.5;
- Sonstige Ausgaben für Seminare (zum Beispiel Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) einschließlich der Fahrtkosten;
- Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Aufwendungen für Bewerbungstrainings, Jobvermittlungsangebote, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren, Begleitung bei Behördengängen, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, die Beschaffung von Attesten/Bescheinigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Fahrtkosten für Flughafentransfers, Versicherungen, allgemeine Verpflegung, Alkohol und Pfand.

Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die besondere pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen.

Weitere Informationen zum Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen zum Antrag (siehe Verweise).

Pädagogisches Konzept für die „Besondere Förderung“

Unter pädagogischen Maßnahmen in der „Besonderen Förderung“ sind solche zu verstehen, die das Ziel verfolgen, die Benachteiligung der Freiwilligen im BFD zu mindern und ihnen die adäquate Durchführung eines BFD zu ermöglichen. Dies können zusätzliche Seminarangebote oder eine intensivere pädagogische Betreuung, zusätzlich zu den regulären pädagogischen Angeboten in der pädagogischen Begleitung, sein. Dazu können auch Sprachkurse/-förderangebote gehören. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen sie jedoch maximal 50% der Gesamtausgaben betragen. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn zusätzliche Sprachkurse/-förderangebote in der „Besonderen Förderung“ durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Zielgruppe "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2" neben der zusätzlichen pädagogischen Begleitung ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist.

Mögliche Maßnahmen der „Besonderen Förderung“ können zum Beispiel sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A1 bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen);
- Spezielle Incomer-Seminare mit dem Schwerpunkt Integration/Inklusion;
- Kompetenzseminare zur Minderung der Benachteiligung;
- Zusätzliche Reflexionsgespräche.

Die zusätzlichen Maßnahmen innerhalb der „Besonderen Förderung“ sind von der regulären pädagogischen Begleitung im BFD abzugrenzen.

In einem besonderen pädagogischen Konzept ist bei allen drei Zielgruppen (Freiwillige mit besonderem Förderbedarf, „Incomer“ und Sprachniveau unterhalb B 2 (GER)) auf folgende Punkte einzugehen:

Allgemeine Angaben

Inwiefern ist die/der Freiwillige benachteiligt und wie äußert sich dies im Einsatzfeld des BFD?

Ziele der „Besonderen Förderung“

Welche Ziele sollen generell mit der „Besonderen Förderung“ verfolgt werden?

Umsetzung der „Besonderen Förderung“

Die Umsetzung der „Besonderen Förderung“ soll in einzelnen Maßnahmebausteinen beschrieben werden. Diese sind in einem Konzept für die "Besondere Förderung" im BFD zu beschreiben (siehe Vordruck "Konzept "Besondere Förderung" im BFD"/Verweise). Hierbei sind die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals vom 24.07.2013 zu berücksichtigen.

4.4 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es sich um "Incomer" handelt.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Aus der Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung.

5 Nachweispflicht

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht). Nach Nr. 6.2.2 S. 3 ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Soweit der Zuwendungszweck nicht mit Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, muss der Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge einen Zwischennachweis vorlegen, vergleiche Nr. 6.1 S. 2 ANBest-P. Der Zwischennachweis besteht nach Nr. 6.3 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Sachbericht sieht Nr. 6.1 ANBest-P folgende Erleichterung vor: Der Sachbericht darf mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

Verweise:

- Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RLJFD) in Verbindung mit Rundschreiben vom 31.05.2012 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“
- Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung für einen besonderen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD).
- Ausfüllhinweise zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung für einen besonderen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“.
- Konzept "Besondere Förderung" im BFD
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) vom 05.06.2019

- Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019 mit den Erläuterung der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG
- Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals vom 24.07.2013